

Datenschutzreglement des Bezirks Einsiedeln

(Vom 27. Februar 2014)

Der Bezirksrat Einsiedeln,

gestützt auf das das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz, ÖDSG) und die Verordnung zum ÖDSG

beschliesst:

Art. 1 Allgemeines

Das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz, ÖDSG, SRSZ 140.410) vom 23. Mai 2007 und die Verordnung zum ÖDSG (SRSZ 140.411) vom 28. Oktober 2008 enthalten die materiellen Bestimmungen zur Öffentlichkeit der Verwaltung und zum Datenschutz und regeln das Verfahren. Dieses Datenschutzreglement legt die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Bezirk Einsiedeln (nachfolgend: Bezirk) fest.

Art. 2 Öffentliche Organe

¹ Öffentliche Organe im Sinne von § 4 lit. a ÖDSG sind namentlich:

- Der Bezirksrat
- Die Behörden und Kommissionen
- Alle Verwaltungsstellen des Bezirks
- Das Alters- und Pflegeheims Langrüti
- Organisationen und Personen für ihre Aufgaben, die sie gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk wahrnehmen, beispielsweise:
 - Spitex Region Einsiedeln Ybrig Alpthal
 - Rettungsdienst des Bezirks
 - Chinderhus Einsiedeln
 - Seerettungsdienst Sihlsee

² Diese öffentlichen Organe sind im Sinne von § 27 ÖDSG für die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten gemäss Öffentlichkeitsprinzip und die Datenbearbeitung zuständig.

Art. 3 Befugnisse der öffentlichen Organe

Den in Art. 2 aufgeführten öffentlichen Organen stehen - unter Vorbehalt der dem Landschreiber vorbehaltenen Kompetenzen - folgende Befugnisse zu:

- Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten, welche sich im Besitz des entsprechenden Organs befinden
- Entscheidung über ein Gesuch für eine Datensperre gemäss § 13 ÖDSG (durch Einwohneramt gemäss BRB 4/2011 vom 19.1.2011)
- Gewährung von Amtshilfe

Art. 4 Zuständigkeit des Landschreibers

¹ Der Landschreiber trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz im Bezirk.

² Er hat namentlich folgende konkreten Befugnisse:

- Erlass von anfechtbaren Verfügungen mit Ausnahme der Bewilligung einer Datensperre durch das Einwohneramt gemäss Art. 3 (z.B. über die Verweigerung eines Gesuchs für eine Datensperre oder die Gewährung von Amtshilfe)
- Entscheid über die Herausgabe von systematisch geordneten Personendaten (sog. Listenauskünfte)
- Erlass von Vorschriften im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip im Zuständigkeitsbereich des Bezirks
- Beratung der zuständigen öffentlichen Organe in den Bereichen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip
- Weisungen in Bezug auf die Führung der Zugriffs- bzw. Schlüsselverwaltung zu Büros, Archiven und Aktenbehältnissen

³ Bei Angelegenheiten von besonderer politischer oder rechtlicher Bedeutung ist der Landschreiber zu konsultieren, damit eine einheitliche Handhabung gewährleistet werden kann.

Art. 5 Abgabe von systematisch geordneten Personendaten (§ 12 Abs. 3 ÖDSG)

Für die Abgabe systematisch geordneter Personendaten ist das entsprechende Gesuchformular zu verwenden. Es ist eine Gebühr zu erheben, deren Höhe sich nach dem effektiven Aufwand richtet und vom Landschreiber festgesetzt wird. Für gemeinnützige Zwecke kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

Art. 6 Datensperre (§ 13 ÖDSG)

Das Einwohneramt führt eine Liste über alle in der Bezirksverwaltung aktiven Datensperren. Andere öffentliche Organe haben dem Einwohneramt die Vornahme oder die Löschung einer Datensperre zu melden. Das Einwohneramt hat periodisch zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Datensperre gemäss § 13 Abs. 1 ÖDSG noch bestehen.

Art. 7 Register über die Datensammlungen des Bezirks (§ 23 ÖDSG)

Das Register über die Datensammlungen des Bezirks ist aktuell zu halten und mindestens einmal jährlich systematisch zu überprüfen. Die Abteilungen der Bezirksverwaltung sind verpflichtet, Änderungen dem Landschreiber unaufgefordert zu melden. Das Register über die Datensammlungen des Bezirks Einsiedeln kann von jedermann unter www.datenschutz-schwyz.ch eingesehen werden.

Art. 8 Informatik

¹ Der Leiter Informatik ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz im EDV-Bereich. Die Aufsicht liegt beim Ressort Finanzen EDV Controlling. Das Ressort erstellt ein Konzept, das mindestens folgende Punkte regelt:

- Zugriffsberechtigungen und Berechtigung zu deren Mutation
- Passwortstärke und -wechsel
- Sperrung des PCs beim Verlassen des Arbeitsplatzes
- Zulassung oder Verwendungsverbot mobiler Datenträger (Handy, USB-Sticks, u.a.)
- Homeoffice
- Zutrittskontrolle

² Das Konzept muss vom Landschreiber genehmigt werden.

Art. 9 Archive

¹ Alle Personendaten sind sicher und geschützt aufzubewahren. Besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 4 lit. d ÖDSG sind bei Abwesenheit immer in einem abgeschlossenen Behältnis (Büroschrank, Registratur oder Ähnliches) aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen sind nur für die berechtigten Personen zugänglich aufzubewahren.

² Akten in übrigen Archiven sind so aufzubewahren, dass sie von Zugriffen durch Unbefugte geschützt sind.

³ Personendaten, die nicht mehr benötigt werden und auch nicht mehr archiviert werden müssen, sind so zu vernichten, dass keine unbefugten Personen an diese gelangen und die Daten nicht mehr wiederhergestellt werden können (z.B. Aktenvernichter).

Art. 10 Überwachungsgeräte (§ 21 ÖDSG)

Über die Installation von Überwachungsgeräten entscheidet der Bezirksrat. Sein Entscheid hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- genauer Standort/ Aktivierungszeit (mit Begründung)
- Zuständigkeit
- gesetzliche Grundlage (gern. § 21 ÖDSG):
 - Erkennbarkeit der Überwachung (Transparenz)
 - Löschung bzw. Übergabe der aufgezeichneten Daten
 - Information der Aufsichtsstelle
- Verhältnismässigkeit:
 - Geeignetheit
 - Erforderlichkeit/Notwendigkeit (Erwähnung abgeklärter anderer Massnahmen)
 - Sparsamkeit
- öffentliches Interesse

Art. 11 Information von Behördenmitgliedern und Mitarbeitern

Behördenmitglieder und Mitarbeiter sind periodisch über die Themen "Datenschutz" und „Öffentlichkeitsprinzip" zu informieren. Neu gewählten oder eintretenden Behördenmitgliedern und Mitarbeitern sind die Bestimmungen über den Datenschutz und ein Merkblatt über die Verantwortlichkeiten und Berechtigungen im Bereich EDV (sowie über die Konsequenzen deren Nichteinhaltung) auszuhändigen. Sie haben auf einem entsprechenden Formular unterschriftlich zu bestätigen, dass sie diese Bestimmungen und Informationen zur Kenntnis genommen haben und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

Art. 12 Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde vom Bezirksrat am 27. Februar 2014 (BRB Nr. 36) genehmigt und tritt am 1. März 2014 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die vom Bezirksrat erlassene "Vollzugsverordnung zur Verordnung über den Datenschutz" vom 9. Dezember 2004 aufgehoben.

Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann:

Hermann Betschart

Der Landschreiber:

Peter Eberle